

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

**184. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 60 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Gesundheitswesen ist ein äußerst komplexes Umfeld, das sich zudem kontinuierlich verändert. Führungskräfte im Gesundheitswesen müssen in der Lage sein, die Herausforderungen dieses Umfelds zu bewältigen und gleichzeitig die Qualität der Patient\_innenversorgung zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Um dies zu erreichen, ist es unerlässlich, über betriebswirtschaftliche und gesundheitsökonomische Kompetenzen zu verfügen. Das vorliegende Weiterbildungsstudium bietet daher die Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen zu erwerben und richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen, vor allem an Ärzt\_innen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

Ziel des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ ist es einerseits, ein Gesamtverständnis der betriebswirtschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Aspekte des Gesundheitswesens zu schaffen, um Führungskräfte im intra- bzw. extramuralen Bereich mit den benötigten Kompetenzen auszustatten, und andererseits Fertigkeiten für die Beurteilung, Entwicklung und den Einsatz von Managementinstrumenten in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln.

Absolvent\_innen des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems verfügen über jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen, Organisationseinheiten bzw. definierte Verantwortungsbereiche in Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch sozialer Zielsetzungen zu managen.

Angestrebten Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss dieses Weiterbildungsstudiums sind die Absolvent\_innen in der Lage

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

- gesundheits-ökonomische Vorgehensweisen für das Management von Gesundheitseinrichtungen zu entwerfen,
- Kommunikationsstrategien für eine zielführende Zusammenarbeit (im Sinne der Patient\_innensicherheit) in einem Team unter Berücksichtigung von Gender und Diversitätsaspekten zu entwickeln,
- Strukturen und die Finanzierung des Gesundheitssystems zu analysieren,
- rechtliche Rahmenbedingungen für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens zu interpretieren,
- strategische Konzepte für ausgewählte Teilbereiche im Gesundheitswesen zu erarbeiten,
- empirische Forschungsprojekte für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens zu designen.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Mindeststudienzeit 3 Semester, wird berufsbeleitend angeboten und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Healthcare Management“ sind:

- (1) der Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums (z.B.: Humanmedizin, Zahnmedizin, Betriebswirtschaftslehre) mit mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten und einem Abschluss auf NQR-7 Niveau  
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

(3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens, welches von der Studienleitung festgelegt und durchgeführt wird.

Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Gespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahl-CPs bzw. Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau (Gliederung)**

Das Weiterbildungsstudium „Healthcare Management“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte und besteht aus Pflichtmodulen im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten, sowie Wahlmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten. Bei den Wahlmodulen B sind entweder die Module des genannten CP zu wählen oder die beiden anderen Module.

Module	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule</b>	<b>24</b>
Externes und Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen	3
Mikro-, Makro- und Gesundheitsökonomie	3
Strategisches Management und Personaleinsatzplanung in Gesundheitseinrichtungen	3
Methoden der empirischen Sozialforschung	6
Masterarbeit	9
<b>Wahlmodule A</b>	<b>24</b>
Module des CP "Leadership und Management für Healthcare Professionals" im Ausmaß von	24

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Module des CP „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich“ im Ausmaß von	24
<b>Wahlmodule B</b>	<b>12</b>
Module des CP “Business Planning for Health Professionals” im Ausmaß von	12
Strategische und operative Führung sowie Steuerung von Krankenhäusern und Abteilungen	6
Organisationsentwicklung und Changemanagement im Krankenhaus	6
<b>Summe</b>	<b>60</b>

**§ 8. Module und Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) positive Beurteilung der Pflichtmodule und der gewählten Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die Form der Prüfungen der gewählten CPs ist dem entsprechenden Curriculum zu entnehmen.
- (2) Konzipieren, Verfassen, positive Beurteilung und erfolgreiche Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in Abs. 1 beschriebenen Module positiv beurteilt sind. Das Thema der Masterarbeit ist in Übereinkunft mit der Studienleitung zu wählen.

**§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

**§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der\_ Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.